

4. Nachtrag vom 13.06.2025 zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur außerschulischen Nutzung des Lehrschwimbeckens der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen (geändert durch den 3. Nachtrag vom 05.12.2023).

Aus wirtschaftlichen Aspekten und zur rechtssicheren Auslegung war eine Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung zur außerschulischen Nutzung des Lehrschwimbeckens der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen notwendig, sodass der Rat der Gemeinde Roetgen folgenden 3. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur außerschulischen Nutzung des Lehrschwimbeckens der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen in seiner Sitzung am 20.05.2025 beschlossen hat:

§1

§1 – Nutzungsgrundsatz - wird um folgenden Satz ergänzt:

Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt das Lehrschwimbecken grundsätzlich geschlossen.

§2

§4 – Benutzung - wird um folgende Ziffer ergänzt:

4. Es wird eine Nutzung von Badekappen empfohlen.

§3

§5 – Benutzungsentgelt - wird wie folgend geändert:

1. Für die Benutzung des Lehrschwimbeckens wird je angefangene Viertelstunde der Nutzung ein Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.
2. Die Abrechnung bei einer dauerhaften Nutzung erfolgt am Ende eines Halbjahres.

§4

§5 – Benutzungsentgelt - wird um folgende Ziffer ergänzt:

5. Der Badbetreiber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung für einen bestimmten Zeitraum einzuschränken oder zu sperren. Insbesondere bleibt das Lehrschwimbecken während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Landes Nordrhein-Westfalen geschlossen. Der Badbetreiber unterrichtet den Benutzer sofort, wenn ihm andere Gründe für eine Einschränkung/Sperrung bekannt werden. Dem Benutzer stehen bei Ausfall von Übungsstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.

§5
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

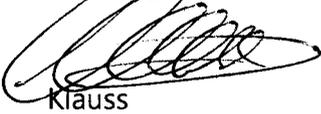
Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeverordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 13.06.2025

Der Bürgermeister



Klauss